

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungsrechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189989)

a. Bei dem Schiedsgericht in Mannheim

(für die Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim):

Vorsitzender: August Brecht, Geh. Regierungsrat in Mannheim. \oplus 3a m C.-~~X~~1.- \mathbb{M} .- \mathbb{P} C.Stellvertreter: Johann Holzward, Regierungsrat in Mannheim. \oplus 3a.Bureaubeamter: Hermann Schmitt, Kanzleisekretär. \mathbb{M} .
1 weiterer Bureaubeamter.

b. Bei dem Schiedsgericht in Karlsruhe

(für die Kreise Karlsruhe und Baden):

Vorsitzender: Dr. Adolf Klotz, Oberamtmann in Karlsruhe.
 \oplus 3a.- \mathbb{M} .-P2D1.Stellvertreter: Adolf v. Boeckh, Geh. Regierungsrat. S. o.
1 Bureaubeamter.

c. Bei dem Schiedsgericht in Freiburg

(für die Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach):

Vorsitzender: Karl Reinhard, Geh. Regierungsrat in Freiburg. \oplus 3a.- \mathbb{M} .Stellvertreter: Ludwig Besenbeck, Regierungsassessor.
Bureaubeamter: Rudolf Krauth, Kanzleisekretär.

2 weitere Bureaubeamte.

d. Bei dem Schiedsgericht in Konstanz

(für die Kreise Waldshut, Bilingen und Konstanz):

Vorsitzender: Dr. Max Kenner, Oberamtmann in Konstanz.
 \oplus 3a.- \mathbb{M} .Stellvertreter: Dr. Wilhelm Groos, Geh. Regierungsrat.
S. o.

Hans Kaiser, Regierungsassessor. OeFZ3.

2 Bureaubeamte.

Außerdem besteht für die Betriebe, für welche die Arbeiterpensionskasse der badischen Staatseisenbahnen und Salinen errichtet ist, ein Schiedsgericht in Karlsruhe

Vorsitzender: Dr. Adolf Kühn, Geh. Rat. S. o.

Stellvertreter: Emil Zimmermann, Ministerialrat. S. u.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen

Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräten unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich jene über Ortsbürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Gemarkungsrechte, öffentliche Unterstützung, Einquartierung und Vorspann, Kirchenverbandsbeiträge, Gemeindegeweg- und Kreisstraßenbeiträge usw.

In anderen Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Stiftungen betreffende Streitigkeiten, über Beitragspflicht der Gemeinden bzw. Kreise zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Gültigkeit angefochtener Gemeindegeweg-, Kreiswahlen usw., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen usw., endlich unter gewissen Einschränkungen auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen usw. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt wird usw.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräten und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich.

Ohne mündliche Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof von Amtswegen eine an sich unstatthafte oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhobene Klage oder Berufung als unzulässig verwerfen.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zu. Über diese entscheidet der Kompetenzgerichtshof.

1. Verwaltungsgerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungsgerichtshof urteilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungsgerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der mündlichen

Verhandlung seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der bei dem badischen Oberlandesgericht oder bei einem badischen Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Dr. Ferdinand Lewald, Wirkl. Geh. Rat, Erz. $\text{⊕}2a\text{-}\text{Ⓜ}\text{-}\text{W}\text{F}2b$.

Räte:

Ernst Behr, Geh. Rat III. Kl., Vorsitzender Rat. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Wilhelm Holzmann, Geh. Rat III. Kl. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Konrad Kreuzdorn, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Emil Nußbaum, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{-}\text{Ⓜ}$.

Wilhelm Schupp, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{-}\text{Ⓜ}\text{-}\text{P}\text{L}\text{M}2$.

Ersatzrichter:

Karl May, Oberlandesgerichtsrat. S. o.

Dr. Nathan Stein, Oberlandesgerichtsrat. S. o.

Sekretariat und Kanzlei:

Sekretariat: Walter Schmitt, Oberamtmann. Ⓜ .

Registratur: } Bureaubeamter: Karl Minnig, Kanzleirat.

Expediatur: } $\text{⊕}3b\text{-}\text{Ⓜ}\text{-}\text{Ⓜ}$.

1 weiterer Bureaubeamter, 2 Schreibbeamte, 1 Diener.

2. Bezirksräte.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrats steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Kreisverbände bilden.